

Ehren- und Disziplinarordnung

D`Wörthseefischer e.V.

Stand 01.01.2024

Teil 1 - Ehrungen

Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich im Verein, für den Verein oder im Allgemeinen um die Angelfischerei verdient gemacht haben, können durch den Verein geehrt werden.

Ehrungen werden in der Vorstandschaft durch Abstimmung beschlossen, das Ergebnis protokolliert und vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter ausgesprochen.

Vorschläge zur Ehrung kann jedes Mitglied an den Vorstand richten.

Nachfolgende Ehrungen können ausgesprochen werden:

- a) die förmliche Anerkennung (mit Urkunde)
- b) die silberne Vereinsnadel (Überreichung der Nadel)
- c) die goldene Vereinsnadel (Überreichung der Nadel)
- d) das Ehrenmitglied (mit Urkunde)
- e) der Ehrenvorsitz (mit Urkunde)

Die Ehrungen müssen in einem entsprechend würdigen Rahmen ausgesprochen werden. Beitragsbefreiungen o.ä. werden in der Beitragsordnung festgehalten.

Ehrungen bei Traditionsfischen

Der Verein ermittelt jährlich seine/n Fischerkönig/in und Fischerprinz/essin.

Die Kriterien zur Erlangung des Titels werden von der Vorstandschaft festgelegt.

Die Titel können von jedem aktiven oder passiven Mitglied errungen werden.

Der/Die Fischerprinz/essin kann nur von einem/einer Jugendlichen errungen werden, wobei zwischen jugendlichen Aktiv-Fischern und Jugendfischereischeinhabern nicht unterschieden wird.

Fischerkönig/in und Fischerprinz/essin erhalten erhalten zu ihrer Ehrung die jeweilige Fischerkette.

Sie können sich dort mittels eines Anhängers verewigen. Während der Amtszeit sind sie verantwortlich für die Kette und haften dafür. Die Kette sollte bei offiziellen Feiern etc. getragen werden.

Teil 2 – Ahndung von Vergehen

Macht sich ein Mitglied eines Vergehens schuldig, so kann die Vorstandschaft eine Strafe verhängen. Das Strafmaß gegen ein Mitglied richtet sich nach der Art des Vergehens.

Es wird zwischen folgenden Vergehen unterschieden:

- a) Vergehen gegen das Fischereigesetz
- b) Vergehen gegen die Satzung
- c) Vergehen gegen die Ordnungen

Bei der Strafzumessung können folgende Strafen ausgesprochen werden:

- a) die schriftliche Verwarnung
- b) die Verhängung einer Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
- c) Entzug der vereinsinternen Fischereierlaubnis für alle Gewässer oder einen Teil der Gewässer, für eine befristete Zeit

Nachstehende Verstöße werden wie folgt geahndet:

Verstöße gegen die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gemäß dem Fischereigesetz und der Gewässerordnung, die bei der Fangbuchauswertung festgestellt werden:

- 1. Verstoß mit 25,00€ Bußgeld
- 2. Verstoß mit 50,00€ Bußgeld und Abmahnung
- 3. Verstoß Ausschluss aus dem Vereins

Im Übrigen behält sich die Vorstandschaft vor, Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Abhandengekommenes Fangbuch

- Bei einer Verlustmeldung im 1. Halbjahr mit 100,00€ Geldbuße
- Bei einer Verlustmeldung im 2. Halbjahr mit 150,00€ Geldbuße

Im Übrigen behält sich die Vorstandschaft vor, für das laufende Jahr ein neues Fangbuch auszustellen.

Änderungen personenbezogener Daten sind dem Kassenwart bis spätestens zum 01.11. des Jahres in Schriftform mitzuteilen:

- Adresse: Daniel Singer, Bahnhofstraße 41 B, 82194 Gröbenzell
- Email: Kasse.Woerthseefischer@gmail.com

Hierdurch entstehende Kosten (z.B. Rücklastschriftgebühren der Bank), welche auf Grund fehlerhafter oder nicht aktualisierter Angaben durch das Mitglied verursacht und nicht durch den Verein verschuldet wurden, sind von dem Mitglied zu erstatten.

Die Vorstandschaft
D`Wörthseefischer e.V.